



**ZEICHNERKLÄRUNG**

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN:</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs 7 BauGB
	BAUWEISE-BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB § 23 Abs 1 BauVVO
	BAUGRENZE	§ 23 Abs 3 BauVVO
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs 1 Nr 4 u Nr 22 BauGB
	GS1 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	
	GEMEINSCHAFTLICHE GRÜNFLÄCHE	
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:</b>		
	FLURSTÜCKSGRENZE	
z. B.	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
z. B.	BAUGRUNDSTÜCK - NR.	
	BEABSICHTIGTE TEILUNG DES BAUGRUNDSTÜCKS	
<b>IM WEITEREN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG NR. 40</b>		
	GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG NR.40	
	ÖFFENTL. PARKPLATZ	

*L. Andrijsina*

**SATZUNG**

DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 FÜR DAS GEBIET CHRISTIANSFELDE (TEILGEBIET ÖSTLICH DER STRASSE „STEINKAMP“, SÜDLICH DES GEPLANTEN KINDERSPIELPLATZES) AUFGRUND DES §13 IN VERBINDUNG MIT §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BOBl. I S. 2253) , WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 11.02.1987 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.40 FÜR DAS GEBIET CHRISTIANSFELDE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN:

**VERFAHRENSVERMERKE:**

1. DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE, SOWIE DIE VON DER ÄNDERUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, HABEN DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 ALS BETEILIGTE NICHT WIDERSPROCHEN.



BAD SEGEBERG, DEN 02.02.1988  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

2. DIE BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM 11.02.1987 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE SATZUNG WURDE GEBILLIGT.



BAD SEGEBERG, DEN 02.02.1988  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

3. DIE SATZUNG ÜBER DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.40 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.



BAD SEGEBERG, DEN 02.02.1988  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

4. DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.40 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 08.02.1988 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) U. WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT IHM AM 10.02.1988 ..... IN KRAFT GETRETEN.



BAD SEGEBERG, DEN 10.02.1988  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER